

Mitglieder- und Beitragsordnung des Volleyball Clubs Blau - Weiß Brandenburg e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche und jede juristische Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die schriftlich erfolgen muss, die aber nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(4) Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die das Mitglied in allen Belangen des Vereins vertreten.

Die Aufnahme wird vom Vorstand per Email unter Angabe der Mitgliedsnummer bestätigt.

(5) Die Mitgliedschaft endet/erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum jeweiligen Halbjahresende. Bis zum Tag des Austritts müssen alle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber geregelt sein.

(7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Beitragszahlungsrückständen von mehr als einem Halbjahresbeitrag, bei monatlichen Zahlern eines Monatsbeitrages, trotz Mahnung
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. In den Fällen a), b), c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung des Vorstandes über das Ausschlussverfahren erfolgt ebenfalls begründet und schriftlich.

Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Berufung an die MV zulässig.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin bestehen.

(9) Nach Kündigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Etwaige sonstige Ansprüche des Mitgliedes an den Verein sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinseigentum, einschließlich des etwaig ausgestellten Mitgliedsausweises, sind dem Verein zurückzugeben.

§ 2 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(1) Das Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt die zur Verfügung gestellten Übungsstätten, Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen.

(3) Alle Mitglieder können schriftliche Anträge an die entsprechenden Organe stellen.

(4) Mitglieder können gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.

(5) Die bei der Ausübung eines Vereinsamts entstandenen und nachgewiesenen Auslagen können auf Vorstandsbeschluss ersetzt werden.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und einem respektvollen Umgang gegenüber anderen verpflichtet.

(7) Anschriftenwechsel oder Änderungen der mitgliedschaftsrelevanten Daten sind dem Verein oder dem vom Verein eingesetzten Personen umgehend mitzuteilen.

(8) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Zahlung und Höhe der Beiträge sind in der aktuellen Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein behält sich das Recht vor, eine Umlage bis zu einer Höhe von einem Jahresbeitrag zur Finanzierung außergewöhnlicher Bedarfe einzufordern.

(9) Die Mitglieder müssen zur Pflege des Vereinslebens Arbeitsstunden verrichten. Die Anzahl der Stunden und Möglichkeiten der Verrichtung, sind in der Beitragsordnung geregelt.

(10) Die vom Verein eingesetzten Personen entscheiden über die Zugehörigkeit zu den Trainings- und Wettkampfgruppen.

§ 3 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand oder durch ihn eingesetzte Personen folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- c) Ausschluss aus der bestehenden Mannschaft bzw. Trainingsgruppe
- d) Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch den Vorstand oder der durch ihn eingesetzten Personen mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang Widerspruch beim Schlichtungsausschuss einzulegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen bis zu einer Höhe eines Jahresbeitrages erhoben. Des Weiteren ist jedes Mitglied verpflichtet Aufbaustunden zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beitragsarten

(1) Der Verein:

- a) erhebt einen ordentlichen Beitrag, in Höhe des Mitgliedsstatus gemäß § 7 dieser Ordnung.
- b) erhebt eine Aufnahmegebühr gemäß § 7 dieser Ordnung
- c) kann eine Umlage in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag pro Jahr zur Finanzierung außergewöhnlicher Bedarfe einfordern.

§ 6 Zahlung der Beiträge

(1) Der Beitrag wird halbjährlich über ein SEPA-Mandat erhoben. Eine davon abweichende Regelung kann beim Vorstand mit entsprechender Begründung schriftlich beantragt werden.

(2) Der erste Beitrag und die Aufnahmegebühr werden 14 Tage nach Bestätigung der Mitgliedschaft vom angegebenen Konto eingezogen. Der Beitrag wird in voller Höhe für den Beitrittsmonat fällig. Es gilt das Datum der Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.

Danach halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli.

Der Kontoinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto bei Beitragseinzug in der Höhe des Beitrages gedeckt ist. Eventuell anfallende Kosten für Rückholungen sind vom Mitglied zu tragen und erhöhen entsprechend einmalig den Beitrag.

(3) Die Aufnahmegebühr wird mit dem Einzug des ersten Mitgliedsbeitrages fällig.

(4) Für monatliche Zahlungen fällt eine Zahlungsgebühr in Höhe von monatlich 1,50 € an. Für die 1. Mahnung 0 € (E-Mail) und je weitere Mahnung 7,50 € (2. Mahnung Einschreiben per Post).

§ 7 Aufnahmegebühren und Beitragshöhe

(1) Monatliche Beiträge

Mitgliederstatus	Freizeitvolleyball *	Mitglieder im Spielbetrieb	Behindertensport	* incl. Beachvolleyball
Kinder und Erwachsene	18,00 €	22,00 €	18,00 €	
Ermäßigung	Mit einem Antrag auf Teilhabe reduziert sich der Beitrag auf 15 € und wird von der Stadt Brandenburg a. d. H. übernommen			
Ruhend	2 €			
Familienbeitrag ab 3 Personen	50 €			
Fördermitglieder	8 €			
Ehrenmitglieder/ Übungsleiter	beitragsfrei			

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 €.

(3) Als Übungsleiter gilt, wer über die Dauer eines Beitragsjahres eigenverantwortlich mindestens 1-mal pro Woche eine Trainingsgruppe im Nachwuchs- oder Leistungsbereich leitet.

(4) Der Familienbeitrag gilt für im gleichen Haushalt gemeldete Familienmitglieder, welche alle Mitglieder im Verein sind. Den Mitgliedern ist es freigestellt sich entweder für den Höchstsatz oder für einen Einzelbeitrag je Mitglied zu entscheiden.

(5) Für interessierte Nichtmitglieder bietet der Verein-Abonnementkarten zur Teilnahme am Training an.

Diese Karten gibt es im Zehner-Pack zu folgenden Preisen:

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 40,00 €

b) Erwachsene 60,00 €

§ 8 Beitragsjahr

(1) Das Beitragsjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr.

(2) Alle Beiträge gelten für ein Geschäftshalbjahr und können jeweils, auf Antrag, mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. und 31.12. angepasst werden.

§ 9 Arbeitsstunden

(1) Zur Mitgestaltung des Vereinslebens hat jedes aktive Mitglied 5 Arbeitsstunden im Geschäftsjahr beizutragen. Hierzu gibt es auf der Homepage des Vereins eine Übersicht über anrechenbare Leistungen.

(2) Können diese Arbeitsstunden nicht geleistet werden, so ist das Mitglied zum finanziellen Ausgleich dieser Stunden verpflichtet.

Für jede nicht nachgewiesene Arbeitsstunde werden gesondert 20,00 € per Lastschrift, nach dem Abgabetermin eingezogen.

(3) Das Mitglied ist eigenverantwortlich zum Nachweis der geleisteten Stunden verpflichtet.

Der Nachweis erfolgt zentral über den Vorstand oder bei einer der durch ihn beauftragten Personen, mit Hilfe einer zur Verfügung gestellten Nachweiskarte.

Diese ist bis zum 31.12. (Abgabetermin) des laufenden Jahres beim Vorstand oder der beauftragten Person einzureichen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form am 14.05.2014, 18.09.2018, 17.09.2019 und 16.03.2023 jeweils von der Mitgliederversammlung des „Volleyball Club Blau - Weiß Brandenburg e.V.“ beschlossen worden.

Sie tritt ab 01.07.2023 in Kraft.